

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Soest

- Ortsteil Deiringsen -

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) hat der Rat der Stadt Soest folgendes beschlossen:

§ 1

Die Sichtwinkel der Straßeneinmündungen sind von sichtbehindernden Anlagen und Pflanzungen (hierzu gehören auch die Einfriedigungen entlang den Straßen) über 0,50 m Höhe freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,20 m sein darf, sind zugelassen.

§ 2

Die Grenzen der Grundstücke entlang der K 4720 und der geplanten Umgehungsstraße sind lückenlos einzufriedigen. Zugänge zu den genannten Straßen werden nicht gestattet.

§ 3

Außerhalb der überbaubaren Fläche sind Garagen zulässig, wenn sie einen Mindestabstand von 5 m von der Erschließungsstraße einhalten.